

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Name der Organisation:** Landesbank Baden-Württemberg

**Anschrift:** Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
B5. Kommunikation der Ergebnisse	25
B6. Änderungen der Risikodisposition	26
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	27
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	27
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	29
D. Beschwerdeverfahren	30
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	30
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	38
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	43
E. Überprüfung des Risikomanagements	44

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Herr Karl-Heinz Heundl, Menschenrechtsbeauftragter der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), ist für die Überwachung des Risikomanagements gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zuständig.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Die Geschäftsleitung hat sich gemäß LkSG regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten zu informieren.

Dazu erstellt der Menschenrechtsbeauftragte nach Abschluss der jährlichen Risikoanalyse einen entsprechenden Bericht an die Geschäftsleitung mit den wesentlichen Berichtsthemen, insbesondere zu der Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG, zu den Maßnahmen gemäß § 6 und § 7 LkSG sowie zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG.

Sofern sich Änderungen ergeben, die für das Risikomanagement relevant sind, wird die Geschäftsleitung anlassbezogen und kurzfristig informiert.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

Die Grundsatzklärung wurde auf Basis der Risikoanalyse überarbeitet und im Dezember 2024 von der Geschäftsleitung freigegeben.

Link zur Grundsatzklärung der LBBW:

[https://www.lbbw.de/konzern/lbbw/verantwortung/menschenrechte/menschenrechtsbeauftragter\\_af8b72gxct\\_d.html](https://www.lbbw.de/konzern/lbbw/verantwortung/menschenrechte/menschenrechtsbeauftragter_af8b72gxct_d.html)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

#### **Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Über die Internetseite der LBBW wurde die Grundsatzerklärung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zudem wurden die Beschäftigten der LBBW über das Intranet der LBBW über die Grundsatzerklärung informiert. Über dieses Intranet haben die Beschäftigten der LBBW die Möglichkeit, sich die Grundsatzerklärung herunterzuladen und auszudrucken.

Dem Gesamtpersonalrat der LBBW wurde die Grundsatzerklärung in einer Sitzung vorgestellt.

Die Beschäftigten der Gesellschaften, auf die die LBBW einen bestimmenden Einfluss ausübt, wurden auf die Veröffentlichung der Grundsatzerklärung hingewiesen.

Sofern im Rahmen der Risikoanalyse potenzielle Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern identifiziert worden sind, hat die LBBW diese auf die Grundsatzerklärung der LBBW ausdrücklich hingewiesen.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzerklärung der LBBW gemäß § 6 Abs. 2 LkSG wurde erstmalig am 15. Dezember 2023 veröffentlicht. Diese löste die Erklärung der LBBW zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren eigenen Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich vom 13. Dezember 2022 ab.

Im Dezember 2024 wurde die Grundsatzerklärung der LBBW redaktionell angepasst und auf der Internetseite aktualisiert.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen aus dem LkSG wurden feste Ansprechpartner der betroffenen Bereiche benannt. Die relevanten Bereiche sind für die Umsetzung der Anforderungen des LkSG wie z.B. die Durchführung der Risikoanalyse sowie die Ableitung und Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen (Einkauf, Personal und Arbeitssicherheit) sowie das Beschwerdeverfahren (Compliance) verantwortlich. Dabei werden sie vom Bereich Recht bei der Umsetzung der Anforderungen des LkSG rechtlich beraten.

Die Koordination der Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich sowie für die Lieferkette zur Bank obliegt jeweils den Menschenrechtskoordinatoren.

Die Überwachung des Risikomanagements verantwortet der Menschenrechtsbeauftragte. Dabei wird er vom Bereich Recht bei der Umsetzung rechtlich beraten.



**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die Zusammenarbeit im eigenen Geschäftsbereich und mit den Zulieferern basiert auf den vertraglichen Bedingungen und dem im Code of Conduct niedergelegten Selbstverständnis der LBBW. Der Code of Conduct beschreibt u.a. die Anforderungen der LBBW bzgl. der Wahrung der Menschenrechte und des Umweltschutzes.

Hinweise, Beschwerden und Auffälligkeiten aus dem eigenen Geschäftsbereich sowie aus der Lieferkette zur Bank werden in Zusammenarbeit mit den relevanten Fachabteilungen bearbeitet und dokumentiert.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Im Rahmen der Umsetzung und der regelmäßigen Weiterentwicklung der Anforderungen des LkSG wurde neben dem Menschenrechtsbeauftragten und den beiden Menschenrechtskoordinatoren für den eigenen Geschäftsbereich und der Lieferkette zur Bank weitere Ressourcen und weitere Expertise von den Fachbereichen und von den Berichtseinheiten zur Verfügung gestellt.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die jährliche Risikoanalyse wurde im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 2024 durchgeführt.

## **Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Eigener Geschäftsbereich:

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurde systemgestützt (Prospeum) durchgeführt. Über Prospeum wurden alle relevanten Geschäftsbereiche im Anwendungsbereich angelegt und die Ansprechpersonen aktualisiert. Anschließend wurden die LkSG-spezifischen Fragebögen den Verantwortlichen der Berichtseinheiten mit der Bitte um Beantwortung zur Verfügung gestellt.

Nach Auswertung der Fragebögen, mit systemseitiger Unterstützung in Prospeum, und nach Prüfung der Auswertungen wurden diese durch die Fachbereiche Personal oder Arbeitsschutz freigegeben.

Bei Auffälligkeiten oder erkannten Risiken wurden - ebenfalls in Prospeum - Risikoinventareinträge einschließlich entsprechender Maßnahmen erfasst. Das Risikoinventar ist eine Übersicht aller erkannten Risiken im Zusammenhang mit dem LkSG.

Insgesamt kamen für die Risikoanalysen 9 Fragebögen zu folgenden Themen zum Einsatz: Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Verantwortung in der Lieferkette, grundlegende Menschenrechte, Kinderarbeit, Misshandlung und Zwangsarbeit, Tarifverhandlungen und Vereinigungsfreiheit, Arbeitszeiten und Löhne, Gleichberechtigung und Behandlung von Arbeitnehmern.

Insgesamt hat die LBBW für die Risikoanalysen 47 Berichtseinheiten definiert. Die Berichtseinheiten umfassten 27 Tochtergesellschaften (einschließlich deren ausländischen Niederlassungen) sowie 19 ausländische Niederlassungen und Repräsentanzen der LBBW sowie die LBBW selbst.

Unmittelbare Zulieferer:

Die Risikoanalyse für die unmittelbaren Zulieferer wurde ebenfalls systemgestützt (Prospeum) durchgeführt. Prospeum dient seit jeher als zentrales Lieferantenmanagementsystem für die LBBW und wurde um Module für das Risikomanagement ergänzt.

Die LBBW holte bereits vor dem Inkrafttreten des LkSG von allen Lieferanten Fragebögen zu verschiedenen ESG-Themen ein und lässt sich zusätzlich auch eine umfangreiche Nachhaltigkeitserklärung unterzeichnen.

Zur Erfüllung der Anforderungen aus dem LkSG wurde zusätzlich eine externe Plattform von einem auf das LkSG spezialisierten Anbieter genutzt. Über diese Plattform wurden - spezifisch für unseren Lieferantenstamm - abstrakte und konkrete Risikoanalysen durchgeführt. Unter Beachtung von Länderrisikodaten sowie branchen- bzw. unternehmensspezifischen Risikodaten wurden die Informationen aus den Systemen zu einem ganzheitlichen LkSG-Risikomanagement zusammengeführt.

Die Durchführung der Risikoanalyse untergliedert sich in eine abstrakte Risikoanalyse, die die Überprüfung der Risikodaten aus Fragebögen, Länder- und Branchenrisikodaten umfasst, sowie, falls Auffälligkeiten in der abstrakten Risikoanalyse identifiziert worden sind, in eine konkrete Risikoanalyse, die die Einholung weiterer Informationen beinhaltet.

Sobald Auffälligkeiten in der abstrakten Risikoanalyse identifiziert werden (z.B. hoher Risikowert oder Hinweise bzw. Informationen über Risiken), ist ein Risikoinventareintrag in Prospeum zu erfassen und zu klassifizieren. Gleichzeitig muss dann auch mindestens eine zugehörige Maßnahme - ebenfalls in Prospeum - definiert und nachgehalten werden.

Des Weiteren gibt es seit 2024 ein social media screening über den gesamten Lieferantenstamm und regelmäßige Informationen bei Auffälligkeiten, sodass auch unterjährig ein transparenter Blick auf die Risiken besteht und ggf. Maßnahmen ergriffen werden können.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

In der Berichtsperiode 2024 hat es keinen Anlass bzw. substantiierte Kenntnisse im Hinblick auf mögliche Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren- und mittelbaren Zulieferern gegeben.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Keine

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Keine



## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Keine

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags
- Ja, auf Basis weiterer Faktoren: Eskalationsniveau, Risikobereich, Anzahl der Betroffenen, Reversibilität, Kritikalität des Zulieferers

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Bei der Gewichtung und Priorisierung der Risiken wurde je Risikoinventareintrag eine Klassifizierung nach festen Kriterien vorgenommen.

Die Kriterien waren:

- Anzahl der Betroffenen,
- Reversibilität,
- Geschäftstätigkeit und Einfluss,
- Kritikalität sowie
- Beitrag der LBBW zum Vorfall bzw. Beitrag des Zulieferers zum Vorfall.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Die Risikopositionen des eigenen Geschäftsbereichs wurden vorab nach abstrakten Kriterien bewertet. Die vereinzelt festgestellten abstrakten Risikopositionen wurden anschließend konkret geprüft. Ein konkretes Risiko wurde nicht identifiziert.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Die Risikopositionen des eigenen Geschäftsbereichs wurden vorab nach abstrakten Kriterien bewertet. Die vereinzelt festgestellten abstrakten Risikopositionen wurden anschließend konkret geprüft. Ein konkretes Risiko wurde nicht identifiziert.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern**

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Die Risikopositionen bei unmittelbaren Zulieferern wurden vorab nach abstrakten Kriterien bewertet. Die vereinzelt festgestellten abstrakten Risikopositionen wurden anschließend konkret geprüft. Ein konkretes Risiko wurde nicht identifiziert.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Die Risikopositionen bei unmittelbaren Zulieferern wurden vorab nach abstrakten Kriterien bewertet. Die vereinzelt festgestellten abstrakten Risikopositionen wurden anschließend konkret geprüft. Ein konkretes Risiko wurde nicht identifiziert.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern**

**Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Es lag weder substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern vor noch lagen wesentliche Veränderungen der Risikolage durch neue Produkte, Projekte, Erschließung neuer Märkte oder durch Erschließung neuer Geschäftsbereiche vor. Deshalb gab es keine anlassbezogene Risikoanalyse.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Es lag weder substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern vor noch lagen wesentliche Veränderungen der Risikolage durch neue Produkte, Projekte, Erschließung neuer Märkte oder durch Erschließung neuer Geschäftsbereiche vor. Deshalb gab es keine anlassbezogene Risikoanalyse und auch keine Präventionsmaßnahme zur Vorbeugung und Minimierung prioritärer Risiken bei mittelbaren Zulieferern.



## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Auf Basis des vorhergegangenen Berichtszeitraums haben sich keine Änderungen ergeben.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

#### **Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

#### **Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Dies kann über die durchgeführte Risikoanalyse und die damit einhergehende Informationsrecherche sichergestellt werden. Auf mögliche Verletzungen kann über das Hinweisgebersystem der LBBW hingewiesen werden. Zudem findet ein intensiver Austausch der betroffenen Fachbereiche mit dem Menschenrechtskoordinator für den eigenen Geschäftsbereich und mit dem Menschenrechtsbeauftragten statt, um Verletzungen möglichst zu vermeiden bzw. frühzeitig festzustellen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

#### **Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

#### **Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Dies kann über das strukturierte Onboarding-Verfahren, die durchgeführte Risikoanalyse und die damit einhergehende Informationsrecherche sichergestellt werden. Auf mögliche Verletzungen kann über das Hinweisgebersystem der LBBW hingewiesen werden. Zudem findet ein intensiver Austausch der betroffenen Fachbereiche mit dem Menschenrechtskoordinator für die Lieferkette zur Bank und mit dem Menschenrechtsbeauftragten statt, um Verletzungen möglichst zu vermeiden bzw. frühzeitig festzustellen.

Im Rahmen des aktiven Lieferantenmanagement werden die Mitarbeiter im Einkauf geschult, Informationen und Nachrichten zu ihren Lieferanten laufend einzuholen.

Im Laufe des Jahres 2024 wurde die systemunterstützte Risikoanalyse mit der Einführung eines media monitorings weiterentwickelt. Dieses media monitoring beinhaltet einen news feed, der auf einer KI basiert, die täglich eine Vielzahl von internationalen Nachrichtenquellen screent. Die erfassten Informationen werden klassifiziert und bereitgestellt

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Bei dem unternehmenseigenen Verfahren handelt es sich um das bereits bestehende Hinweisgebersystem der LBBW. Zur Umsetzung der LkSG-Anforderungen an ein internes Beschwerdeverfahren (§§ 8 ff. LkSG) wurde das bestehende Hinweisgebersystem der LBBW entsprechend erweitert. Sämtliche gemeldeten Hinweise, Beschwerden oder Informationen im Sinne des LkSG werden aufgenommen und bearbeitet; unabhängig davon, ob sie unter Namensnennung oder anonym gemeldet werden.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### **Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Alle Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich der LBBW sowie alle sonstigen Personen können den Meldeweg nutzen.

#### **Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### **Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform**

#### **Optional: Beschreiben Sie.**

Die Verfahrensordnung ist auf der Website der LBBW für jedermann zugänglich und einsehbar.

## Informationen zur Erreichbarkeit

### **Optional: Beschreiben Sie.**

In der Verfahrensordnung ist beschrieben, dass hinweisgebende Personen ihre Hinweise an den Ombudsmann der LBBW (persönlich, telefonisch oder per E-Mail) richten können. Den Beschäftigten der LBBW steht darüber hinaus die Möglichkeit zur Verfügung, ihre Hinweise an die zwei Ansprechpersonen im Bereich Group Compliance (persönlich, telefonisch oder per Mail an eine Sammelmailbox) zu melden. Nähere Angaben zu den Kontaktdaten dieser Ansprechpersonen sind im Intranet der LBBW unter dem Stichwort "Hinweisgebersystem" zu finden.



## Informationen zur Zuständigkeit

### **Optional: Beschreiben Sie.**

Aus den Ausführungen in der Verfahrensordnung ist zu ersehen, dass der Bereich Group Compliance der LBBW zuständig für das Hinweisgebersystem der LBBW ist.

### **Optional: Beschreiben Sie.**

Die Verfahrensordnung macht Ausführungen zum Verfahrensablauf, wenn eine hinweisgebende Person einen Hinweis gemeldet hat. Es wird dargestellt, welche Schritte durch den Ombudsmann und die Ansprechpartner in der LBBW nach Eingang einer Meldung durchgeführt werden. Diese Schritte betreffen u.a. die Eingangsbestätigung gegenüber der hinweisgebenden Person, den Kontakt zum Hinweisgeber, die Prüfung des sachlichen Anwendungsbereichs, die Sachverhaltsaufklärung durch die Ansprechpersonen und gegebenenfalls weiterer Personen sowie die Prüfung der Stichhaltigkeit der Meldung. Weiterhin gibt es Ausführungen zu etwaig erforderlichen Abhilfemaßnahmen und der Rückmeldung an die hinweisgebende Person. Die Verfahrensordnung enthält darüber hinaus Angaben zur Kostenfreiheit, zum Datenschutz und der Überprüfung der Wirksamkeit des Hinweisgeberverfahrens.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

**Optional: Beschreiben Sie.**

Die Verfahrensordnung ist klar und verständlich formuliert. Sie steht auf der Website der LBBW in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

**Optional: Beschreiben Sie.**

Jedermann kann auf die Website der LBBW zugreifen und dort die Verfahrensordnung mit sämtlichen Informationen einsehen.

Link zu der Verfahrensordnung der LBBW:

[https://www.lbbw.de/konzern/lbbw/compliance/compliance\\_agzs75orip\\_d.html](https://www.lbbw.de/konzern/lbbw/compliance/compliance_agzs75orip_d.html)

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### **War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

#### **Zur Verfahrensordnung:**

Link zu der Verfahrensordnung der LBBW:

[https://www.lbbw.de/konzern/lbbw/compliance/compliance\\_agzs75orip\\_d.html](https://www.lbbw.de/konzern/lbbw/compliance/compliance_agzs75orip_d.html)

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Herr Dirk Fischer, Gruppenleiter Group Compliance Fraud & Complaints in der LBBW,  
Frau Martina Aßmuth-Zwiebler, Referentin Compliance (Lead Prof.), Compliance Officer (Univ.) in  
der LBBW sowie Herr Rechtsanwalt Arndt Brillinger, Ombudsperson.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind,  
d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen  
nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Bei der Ombudsperson handelt es sich um einen Rechtsanwalt, der zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Zusätzlich sind innerhalb der LBBW die zwei benannten Personen die direkten Ansprechpersonen für die hinweisgebende Person. Bei diesen beiden Ansprechpersonen handelt es sich um vertrauenswürdige, langjährige Beschäftigte, die in dem Bereich Group Compliance tätig sind und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Die Dokumentation erfolgt auf einem gesondert eingerichteten Laufwerk, auf das nur ausgewählte Personen Zugriff haben.

Das gilt auch für eine gesondert eingerichtete Sammelmailbox, an die die Beschäftigten der LBBW Hinweise leiten können.

Weiteren Personen (z.B. aus anderen Fachbereichen), die für die Sachverhaltsklärung erforderlich sind, werden keine Hinweise zur Identität des Hinweisgebers vermittelt.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird nur mit deren ausdrücklicher Erlaubnis preisgegeben.



## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Ja

**Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.**

Nach umgehender Prüfung wurden die Hinweise als nicht LkSG-relevant eingestuft.

**Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?**

- Sonstige Verbote: Sonstige Verbote: Die Hinweise waren nicht LkSG-relevant

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

Anpassungen im Risikomanagement waren aufgrund dieser Hinweise nicht erforderlich.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Es wurden feste Ansprechpartner für die Bereiche Personal, Arbeitssicherheit, betriebliches Gesundheitsmanagement, Einkauf sowie Compliance benannt.

Die relevanten Bereiche sind für die Umsetzung der Anforderungen des LkSG wie z.B. die Durchführung der Risikoanalyse sowie die Ableitung und Umsetzung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen verantwortlich.

Über den aktuellen Stand wird der Menschenrechtsbeauftragte regelmäßig informiert.

Zwischen dem Menschenrechtsbeauftragten und den Menschenrechtskoordinatoren wird die Angemessenheit und Wirksamkeit von Maßnahmen und Prozessen besprochen und bei Bedarf angepasst.

Auch im Rahmen der Festlegung von Maßnahmen steht der Menschenrechtsbeauftragte beratend der Geschäftsleitung sowie den Menschenrechtskoordinatoren und den Fachbereichen zur Verfügung.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Sobald die LBBW aufgrund der Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellt, werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen, insbesondere die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsbereichen, die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden, die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen sowie die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

Sobald die LBBW aufgrund der Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellt, werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen, insbesondere die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers, die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert, die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen, die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers.

Sofern die LBBW substantiierte Kenntnis über die mögliche Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern erhält, werden anlassbezogen und

unverzüglich folgende Maßnahmen ergriffen: die Durchführung einer Risikoanalyse, die Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher, die Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht und gegebenenfalls die entsprechende Aktualisierung der Grundsatzerklärung.

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die LBBW ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Im Beschwerdeverfahren können auf LkSG-relevante Risiken und Pflichtverletzungen sowohl im eigenen Geschäftsbereich der LBBW als auch bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer hingewiesen werden. Die LBBW hat sich dazu entschlossen, das bereits eingeführte Hinweisgebersystem den Anforderungen des LkSG anzupassen und als bankeinheitlichen Hinweismeldeweg zur Verfügung zu stellen. Über diesen Meldeweg können Personen u.a. schriftlich, mündlich und über eine Ombudsperson Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der LBBW geben. Die Verfahrensordnung für die Meldung von Hinweisen nach dem LkSG und dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist auf der Internetseite der LBBW veröffentlicht. Neben den Prozessen und Maßnahmen wird die Angemessenheit der Berücksichtigung von Personengruppen im Austausch zwischen dem Menschenrechtsbeauftragten und den Menschenrechtskoordinatoren regelmäßig diskutiert und bei Bedarf angepasst.